

# **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Meißen**

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 12. September 2019 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, der §§ 69 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist und der §§ 1 bis 7 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Meißen beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Meißen vom 28. August 2008, geändert mit Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sowie dieser Satzung für die Erfüllung aller Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Meißen zuständig.“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist nach § 6 Satz 2 LJHG ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung zu bilden. Diesem gehören fünf Mitglieder des Jugendhilfeausschusses an, von denen 3 Mitglieder aus den Reihen der Kreisräte/innen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 b und 2 Mitglieder aus den Reihen der Trägervertreter/innen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 c stammen. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung gewählt. Bei Bedarf lädt der Vorsitzende alle stimmberechtigten Mitglieder ein.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meißen, den 16. September 2019

Arndt Steinbach  
Landrat des Landkreises Meißen

### Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat den Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKro wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.